

Begründung:

In der Zeit vom 14.09.2015 – 13.10.2015 wurde den Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und den nachbarlichen Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Gleichzeitig fand die öffentliche Bekanntmachung statt.

Die vorbereiteten Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen sind dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Wie aus beigefügter Abwägungstabelle ersichtlich ist den Anregungen in nicht unerheblichem Maße gefolgt worden. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes wird vom Planungsbüro in der Sitzung vorgestellt. Durch die Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfes ist dieser gem. § 4a (3) BauGB erneut auszulegen. Den Trägern öffentlicher Belange und den nachbarlichen Gemeinden ist erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da es sich hier um nicht unerhebliche Änderungen und Ergänzungen handelt, ist auf die Möglichkeit der Beschränkung auf die ergänzten oder geänderten Teile des Planentwurfes zu verzichten. Auch sollte die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme aus vorgenanntem Grund nicht verkürzt werden.

Die erneute Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.